



GRÜNE Kreistagsfraktion
Frau Fraktionsvorsitzende
Ulrike Kahl

ausschließlich per E-Mail

Datum: 06.09.2021

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

Geplante Bebauung im Außenbereich Emil-Riedel-Str. Oberwiesenthal

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Kahl,

Ihre per E-Mail am 25.08.2021 eingegangenen Anfragen beantworte ich wie folgt:

Ihren Anfragen stellen Sie Folgendes voran:

Derzeit liegt ein Vorentwurf des Bebauungsplanes „Emil-Riedel-Straße/An den Teichen“ in Oberwiesenthal aus.

Demnach beabsichtigt ein privater Investor in äußerst sensibler Naturlandschaft (planungsrechtlich Außenbereich) die Errichtung einer Anlage mit Ferienhäusern und Apartments.

Durch das Vorhaben, welches bei Realisierung neben Gebäuden auch zusätzliche Verkehrsflächen (Erschließungsstraße, Wendeplatz, Parkplätze) erfordert, würde eine wertvolle, schützenswerte Bergwiese (FFH-Lebensraumtyp) dauerhaft in Mitleidenschaft gezogen bzw. sogar liquidiert. Bisher wird jene im Rahmen des Sächsischen Wiesenbrütermanagements unterhalten, dazu einmal im Jahr gemäht und dient damit ausdrücklich dem Schutz von Wiesenbrüterarten, die dort noch zahlreich anzutreffen sind.

Auch dem Schwarzstorch dient das Schindelbachtal als Lebensraum und Nahrungshabitat, worauf ich bereits im Jahr 2016 in einem anderen Kontext hinwies (Anwohner der Emil-Riedel-Straße können dies bestätigen).

Darüber hinaus weist allein die Regionalplanung deutlich daraufhin, dass die Entwicklung hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten ist, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich auf das unabdingbar notwendige Maß zu begrenzen. Hinzu kommt, dass das Planungsgebiet innerhalb der historischen Kulturlandschaft besonderer Eigenheit „Wiesenlandschaft um Oberwiesenthal“ liegt.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB



- 1. Wie beurteilt die Landkreisverwaltung die Bebauung auf diesem Areal hinsichtlich des Arten- und Gewässerschutzes, der Flächeninanspruchnahme usw.?**
- 2. Welche Beeinträchtigungen und Störwirkungen wären durch eine mögliche Bebauung zu erwarten?**
- 3. Welche möglichen Auswirkungen hätte das Vorhaben auf das nahe FND „Niedermoor an der Riedelstraße“?**
- 4. Was bedeutet eine mögliche Umsetzung des Projektes für historische Kulturlandschaften im Erzgebirge allgemein und die geschützte „Wiesenlandschaft um Oberwiesenthal“ im Besonderen, wenn mit Realisierung wieder ein Präzedenzfall geschaffen würde?**
- 5. Wurde zum Bebauungsplan seitens des Landkreises bereits eine Stellungnahme erarbeitet, wenn ja, welchen Inhaltes?**
- 6. Ist die Landkreisverwaltung der Meinung, dass die bisherige touristische Bettenkapazität in Oberwiesenthal unzureichend ist, so dass es der Ausweisung dieses Plangebietes bedarf?**
- 7. Begründet wird das Vorhaben u. a. mit der Nachfrage bestimmter Zielgruppen, die in „hochattraktiver Lage zeitgemäßen, modernen Tourismus“ bevorzugen. In Zeiten allgegenwärtiger ökologischer Krisen kann unter zeitgemäßem Tourismus eigentlich nur sanfter Tourismus verstanden werden. Entspricht das Vorhaben nach Meinung der Landkreisverwaltung den Zielen des sanften Tourismus?**

Die von Ihnen angefragte „geplante Bebauung im Außenbereich Emil-Riedel-Str. Oberwiesenthal“ hat mein Haus noch nicht beurteilt. Gegenwärtig wurde durch die Stadt Oberwiesenthal das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange erst eröffnet. Daher befassen sich zunächst die Fachbereiche meines Hauses mit der Thematik. Die entsprechenden Positionen und Hinweise fließen dann in die Gesamtstellungnahme des Erzgebirgskreises ein. Die Abwägung der einzelnen Stellungnahmen erfolgt dann durch den Stadtrat von Oberwiesenthal in öffentlicher Sitzung.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hinzuweisen, dass Fragen zu Sachständen von Planungen der Städte und Gemeinden des Erzgebirgskreises grundsätzlich von der kommunalen Planungshoheit gedeckt sind und daher nur durch die Kommunen selbst zu beantworten sind.

Primäre Aufgabe der Landkreisverwaltung ist die geschäftsmäßige Abarbeitung von Verwaltungsvorgängen nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der verfassungsrechtlich in Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie in Art. 3 Sächsische Verfassung verankert ist. Fragen zu „Meinungen“ oder „Standpunkten“ oder hinsichtlich der Beurteilung bestimmter Umstände können aufgrund der zu wahrenen Objektivität somit nicht beantwortet werden.

Außerdem weise ich darauf hin, dass lediglich Anfragen, die zur sachgerechten, effektiven Ausübung Ihres Informationsrechts gemäß § 24 Abs. 6 Sächsische Landkreisordnung benötigt werden und sich auf einen konkreten, aktuellen Lebenssachverhalt beziehen, beantwortet werden. Ich bitte künftig Ihre Fragestellung unter den vorgenannten Prämissen zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel